

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/457 vom 19. Mai 2010

Sg Versicherungsgericht, 2010-05-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publikationen_IV_2008_457

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/457 du 19 mai 2010

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/457 del 19 maggio 2010

Regeste

Art. 16 ATSG, Art. 17 Abs. 1 ATSG. Rentenrevision, Einkommensvergleich. Die Erhöhung, Herabsetzung oder Aufhebung einer laufenden Invalidenrente setzt den Eintritt einer relevanten nachträglichen Sachverhaltsveränderung voraus. Ist eine teilarbeitsunfähige Person weiterhin an ihrem nicht behinderungsadaptierten bisherigen Arbeitsplatz tätig, weil sie aufgrund der schlechten Arbeitsmarktlage keine Arbeitsstelle findet, an der sie ihre Restarbeitsfähigkeit besser verwerten könnte, so ist zur Bemessung des zumutbaren Invalideneinkommens nicht auf das effektiv erzielte Einkommen, sondern auf jenes Einkommen abzustellen, das diese Person an einem ideal adaptierten Arbeitsplatz erzielen könnte. Damit wird verhindert, dass das Arbeitslosigkeitsrisiko Einfluss auf den Invaliditätsgrad nimmt (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 19. Mai 2010, IV 2008/457).

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 17 Abs. 1 ATSG ist eine Invalidenrente für die Zukunft zu erhöhen, herabzusetzen oder aufzuheben, wenn sich der Invaliditätsgrad erheblich verändert. Die Revision ist dazu bestimmt, rechtskräftig zugesprochene, laufende Invalidenrenten einer nachträglichen Änderung des anspruchsbegründenden Sachverhalts anzupassen. Solange der anspruchsbegründende Sachverhalt unverändert andauert, ist die Revision ausgeschlossen. Die formell rechtskräftige Verfügung, die der laufenden Invalidenrente zugrunde liegt, kann also nicht abgeändert werden, selbst wenn eine aktuelle Invaliditätsbemessung aus irgendeinem anderen Grund als einer nachträglichen Sachverhaltsveränderung ein erheblich vom früheren abweichendes Ergebnis liefert (vgl. das Urteil des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 6. August 2008, IV 2007/119 Erw. 1). Sowohl die Bemessung des Validen- als auch die Bemessung des Invalideneinkommens (Art. 16 ATSG) beruht auf einer Kombination von medizinischen und erwerblichen Gegebenheiten. Das Valideneinkommen stützt sich in medizinischer Hinsicht auf die Fiktion einer vollständig erhaltenen Gesundheit und damit einer Arbeitsfähigkeit von 100%. In erwerblicher Hinsicht sind die beruflichen Kenntnisse und Erfahrungen der versicherten Person, genauer das "Erwerbspotential" der versicherten Person massgebend. Da die Fiktion der vollständig erhaltenen Gesundheit und damit einer Arbeitsfähigkeit von 100% unveränderlich sein muss, kann sich nur bei der erwerblichen Komponente der Validenkarriere eine nachträgliche Sachverhaltsveränderung einstellen. Derartige Veränderungen sind allerdings ausserordentlich selten und stehen im vorliegenden Fall auch nicht zur Diskussion. Beim zumutbaren Invalideneinkommen kann sich sowohl bei den medizinischen wie bei den erwerblichen Gegebenheiten eine

nachträgliche Sachverhaltsveränderung einstellen. Der weitaus häufigste Fall ist die Veränderung der medizinischen Situation, i.d.R. in der Form einer Erhöhung oder Verminderung des Arbeitsfähigkeitsgrades. Rentenrelevante Veränderungen der erwerblichen Gegebenheiten sind eher selten. Im vorliegenden Fall ist die Beschwerdegegnerin davon ausgegangen, dass sich in medizinischer Hinsicht keine Veränderung ergeben habe, die Arbeitsfähigkeit also nach wie vor 50% betrage. In bezug auf die erwerblichen Umstände der Invalidenkarriere hat die Beschwerdegegnerin die Frage nach einer allfälligen Veränderung in der Beschwerdeantwort offen gelassen, im Ergebnis aber doch aus der Annahme, dass die Beschwerdeführerin an ihrer konkreten Arbeitsstelle angemessen eingegliedert sei, auf das Fehlen einer revisionsrechtlich relevanten nachträglichen Sachverhaltsveränderung geschlossen.

E. 2

Der Nachweis einer nachträglichen Sachverhaltsveränderung setzt grundsätzlich voraus, dass der ursprüngliche Sachverhalt mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit feststeht, denn andernfalls fehlt die notwendige Vergleichsbasis, an welcher der aktuelle Sachverhalt auf eine allfällige Veränderung geprüft werden kann. Die Beschwerdegegnerin hat sich bei der ursprünglichen Rentenzusprache im Jahr 2003 in medizinischer Hinsicht auf das psychiatrische Gutachten von Dr. med. C.____ vom 31. Juli 2002 und auf die Einschätzung von Dr. med. D.____ vom 26. August 2002 abgestützt. Dr. med. C.____ hatte einen Verdacht auf eine kombinierte umschriebene Entwicklungsstörung mit kognitiver Störung und einer Störung im Sozialverhalten diagnostiziert und eine Arbeitsunfähigkeit an der konkreten Arbeitsstelle von 50% angenommen. Dr. med. D.____ hatte darauf hingewiesen, dass sich die Leistungseinbusse von 50% eigentlich anhand des Gutachtens nicht nachvollziehen lasse. Trotzdem hatte sie die Arbeitsunfähigkeit von 50% als medizinisch plausibel akzeptiert. Bei einer Analyse des Gutachtens zeigt sich jedoch, dass Dr. med. C.____ sowohl seine Diagnose als auch seine Arbeitsfähigkeitsschätzung – zumindest beweisrechtlich betrachtet - auf unzureichende medizinische Abklärungen gestützt hat. Insbesondere ist eine neuropsychologische Untersuchung unterblieben, obwohl die festgestellten und von Arbeitgeberseite detailliert geschilderten Schwächen der Beschwerdeführerin nicht auf eine rein psychiatrische Diagnose, sondern auf eine kongenitale Entwicklungsstörung mit kognitiver Störung hingewiesen haben. Die Schwere und damit die Folgen einer solchen Beeinträchtigung hätten aus neuropsychologischer Sicht geklärt werden müssen. Zumindest hat Dr. med. C.____ nicht für den medizinischen Laien nachvollziehbar begründet, warum seiner Meinung nach eine neuropsychologische Abklärung hat unterbleiben können, ohne die Überzeugungskraft seiner Arbeitsfähigkeitsschätzung zu kompromittieren. Deshalb muss davon ausgegangen werden, dass die Schwere und damit die Folgen einer solchen Beeinträchtigung für die Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin neuropsychologisch hätten geklärt werden müssen. Das bedeutet, dass Dr. med. C.____ gar nicht in der Lage gewesen, seine Arbeitsfähigkeitsschätzung ausreichend zu begründen, zumal er die konkreten Probleme der Beschwerdeführerin am Arbeitsplatz nicht im Detail gekannt hat, deshalb nicht in seine medizinische Beurteilung einbezogen hat und auch nicht in die Arbeitsfähigkeitsschätzung hat einfließen lassen. Es mag sein, dass Dr. med. C.____ aufgrund seiner grossen Gutachtererfahrung tatsächlich in der Lage gewesen ist, die Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin auch ohne die Ergebnisse einer neuropsychologischen Untersuchung mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit zu bemessen. Aber das lässt sich anhand seines Gutachtens nicht nachvollziehen und belegen. Mangels entsprechender Abklärungen der

Beschwerdegegnerin haben weder ihm noch Dr. med. D.____ die Anforderungen des Arbeitsplatzes der Beschwerdeführerin bekannt sein können. Dass diese Anforderungen aber für die Arbeitsfähigkeitsschätzung von grosser Bedeutung gewesen sind, zeigt die Behauptung von Dr. med. D.____, dass es sich um einen Nischenarbeitsplatz gehandelt habe und dass die Beschwerdeführerin bei einem Verlust dieses Arbeitsplatzes mit Sicherheit vollständig arbeitsunfähig würde. Warum es sich im Jahr 2002 noch um einen idealen Arbeitsplatz handelte, wurde von Dr. med. D.____ allerdings nicht erläutert. Das bedeutet, dass die der Verfügung vom 13. Februar 2003 zugrunde liegende Invaliditätsbemessung zumindest in bezug auf das zumutbare Invalideneinkommen weder in medizinischer noch in erwerblicher Hinsicht auf einem mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellten Sachverhalt beruhte. Fehlt die Vergleichsbasis, kann die Frage nach einer revisionsrelevanten nachträglichen Sachverhaltsveränderung nicht mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit beantwortet werden. Da die Revisionsmöglichkeit in einem solchen Fall nicht einfach fehlen kann, bleibt nichts anderes übrig, als einen der damaligen Invaliditätsbemessung soweit wie möglich entsprechenden Sachverhalt zu fingieren und damit eine "künstliche" Vergleichsbasis zu schaffen. Das kann im vorliegenden Fall nur eine Arbeitsunfähigkeit der Beschwerdeführerin an ihrer Arbeitsstelle beim Spital B.____ von 50% sein.

E. 3

3.1 Auch Dr. med. F.____ hat keine neuropsychologische Abklärung veranlasst, obwohl er ebenfalls von einer Diagnose ausgegangen ist, die nicht rein psychiatrischer Art gewesen ist. Weder die Herleitung der Diagnose noch die Höhe der Arbeitsunfähigkeit (weiterhin 50%) ist von Dr. med. F.____ nachvollziehbar begründet worden. Ausserdem ist Dr. med. F.____ die Antwort auf die Frage nach einer allfälligen Veränderung eigentlich schuldig geblieben, denn er hat sich auf die Feststellung beschränkt, dass die beschriebene Arbeitsleistung der Beschwerdeführerin schlechter geworden sei. Aus all diesen Gründen vermag das Gutachten von Dr. med. F.____ die angegebene Arbeitsfähigkeit von nach wie vor 50% nicht mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu belegen. Deshalb ist die Sache zur weiteren medizinischen (psychiatrischen und neuropsychologischen) Abklärung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

3.2 Neben einer allfälligen Veränderung des Gesundheitszustandes der Beschwerdeführerin kann sich auch die erwerbliche Situation seit 2003 geändert haben. Von Arbeitgeberseite ist sinngemäss geltend gemacht worden, das Arbeitsumfeld einer Pflegeassistentin habe sich in den vergangenen Jahren erheblich verändert. Es sei komplexer, hektischer und anspruchsvoller geworden, so dass die Beschwerdeführerin immer stärker überfordert sei. Die Beschwerdeführerin hat im Verwaltungsverfahren beantragt, die Situation an ihrem Arbeitsplatz in Augenschein zu nehmen. Die Beschwerdegegnerin ist diesem Beweisbegehren nicht nachgekommen, ohne dies aber zu begründen. Da die Arbeitsfähigkeit auch eine "qualitative" Seite hat, kann ein medizinischer Sachverständiger nur dann eine überzeugende Arbeitsfähigkeitsschätzung abgeben, wenn er weiss, auf welche Art von Arbeit sich seine Einschätzung zu beziehen hat. Bei Hilfsarbeiterinnen ist das in aller Regel kein Problem, da der medizinische Sachverständige seiner Arbeitsfähigkeitsschätzung einfach eine ideal behinderungsadaptierte Hilfsarbeit zugrunde legen kann, denn einer Hilfsarbeiterin ist der Wechsel in eine andere Hilfsarbeit in jedem Fall zumutbar. Im Fall der Beschwerdeführerin gilt das nicht, denn es geht um einen bestimmten Beruf, der nicht wie eine Hilfsarbeit das ganze Spektrum von körperlich sehr belastend bis körperlich völlig anspruchslos und von hohen Anforderungen an Intellekt,

Konzentrationsfähigkeit, Konzentrationsleistung, Verantwortungsgefühl usw. bis zu reiner "geistloser" Routine umfasst. Eine Tätigkeit als Pflegeassistentin stellt nicht nur an die beruflichen Kenntnisse, sondern auch an die Zuverlässigkeit, die Aufmerksamkeit, die Konzentrationsfähigkeit und die Selbstständigkeit hohe Anforderungen. Dr. med. F. ___ ist zwar Arzt und deshalb an sich wenigstens in groben Zügen mit dem Profil der Tätigkeit einer Pflegeassistentin vertraut. Es muss aber davon ausgegangen werden, dass dieses Wissen nicht ausgereicht hat, um die Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin an ihrem konkreten Arbeitsplatz mit ausreichender Sicherheit zu bestimmen, denn aufgrund der vom Arbeitgeber beschriebenen besonderen Einschränkungen der Beschwerdeführerin dürfte die ganz konkrete Arbeitsumgebung besonders relevant für die Arbeitsfähigkeit sein. Die Beschwerdegegnerin hätte durch einen spezialisierten Berufsberater auf der Grundlage eines Augenscheins und gestützt auf die Befragung der Mitarbeitenden ein detailliertes Stellenprofil erstellen müssen. Dieses Stellenprofil hätte Dr. med. F. ___ zur Verfügung gestellt werden müssen, damit er eine überzeugende Arbeitsfähigkeitsschätzung bezogen auf die konkrete Arbeit der Beschwerdeführerin hätte abgeben können. Die Beschwerdegegnerin wird diese Abklärung nachzuholen haben, weshalb die Sache auch in diesem Punkt an sie zurückzuweisen ist.

3.3 Sollten die berufsberaterische und die anschliessende medizinische Abklärung ergeben, dass die konkrete Arbeitsstelle der Beschwerdeführerin am Spital B. ___ nicht mehr ideal behinderungsadaptiert ist, wird die Beschwerdegegnerin abzuklären haben, ob es geeignetere Stelle für die Beschwerdeführerin gibt, an der diese ihre beruflichen Kenntnisse und Erfahrungen als Pflegeassistentin mit einem höheren Arbeitsfähigkeitsgrad und damit auch mit einem höheren Einkommen verwerten kann. Sollte sich ergeben, dass es tatsächlich geeignetere Stellen gibt, müsste das zumutbare Invalideneinkommen anhand des an einem solchen besser angepassten Arbeitsplatz erzielbaren Einkommens ermittelt werden, denn massgebend ist das objektiv zumutbare Invalideneinkommen, das sich nicht danach richten kann, ob ein Stellenwechsel subjektiv zumutbar und angesichts der Arbeitsmarktsituation überhaupt in Betracht zu ziehen ist. Das ergibt sich aus dem Konzept des allgemeinen und ausgeglichenen Arbeitsmarktes, der dazu dient, das Risiko "Arbeitslosigkeit" bei der Invaliditätsbemessung auszuschliessen. Würde man das zumutbare Invalideneinkommen anhand des am konkreten, nicht adaptierten Arbeitsplatz erzielten Einkommens bemessen, weil es der versicherten Person subjektiv nicht zumutbar wäre, die – ungeeignete – Arbeitsstelle aufzugeben, weil sie dadurch mit grosser Wahrscheinlichkeit auf Dauer arbeitslos würde, flosse indirekt das Risiko der "Arbeitslosigkeit" in die Invaliditätsbemessung ein. Es würde nämlich nicht das auf dem allgemeinen und ausgeglichenen Arbeitsmarkt erzielbare (höhere), sondern das effektiv erzielte (tiefere) Einkommen als zumutbares Invalideneinkommen angerechnet. Damit würde ein höherer Invaliditätsgrad resultieren als bei einer versicherten Person mit demselben Beruf und derselben Arbeitsunfähigkeit, die aber im Zeitpunkt der Invaliditätsbemessung bereits arbeitslos wäre, denn dieser versicherten Person würde mit Selbstverständlichkeit das auf dem allgemeinen und ausgeglichenen Arbeitsmarkt erzielbare (höhere) Einkommen als zumutbares Invalideneinkommen angerechnet. Sollte die Beschwerdeführerin also an einem besser adaptierten Arbeitsplatz als Pflegeassistentin in einem höheren Mass arbeitsfähig sein und damit ein höheres Erwerbseinkommen erzielen können als an ihrem jetzigen Arbeitsplatz (an dem ihr im übrigen wohl ein beträchtlicher sogenannter Soziallohn ausgerichtet wird), so müsste auf dieses höhere Einkommen als zumutbares Invalideneinkommen abgestellt werden.

E. 4

Entsprechend den vorstehenden Ausführungen ist die Verfügung vom 26. September 2008 aufzuheben und die Sache ist zur weiteren Abklärung und zur anschliessenden neuen Verfügung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Bei diesem Verfahrensausgang ist praxismässig in bezug auf die Kosten des Verfahrens von einem vollständigen Obsiegen der Beschwerdeführerin auszugehen. Die Gerichtskosten sind deshalb vollumfänglich durch die Beschwerdegegnerin zu tragen. Diese Kosten bemessen sich nach dem Verfahrensaufwand (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Da es sich in dieser Hinsicht um ein durchschnittliches Verfahren gehandelt hat, erscheint eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.- als angemessen. Der von der Beschwerdeführerin geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.- ist zurückzuerstatten. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung vom 26. September 2008 aufgehoben und die Sache wird zur weiteren Abklärung und zur anschliessenden neuen Verfügung im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin hat eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.- zu bezahlen; der in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss ist der Beschwerdeführerin zurückzuerstatten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.